

Abtretung

Versicherungsschein-Nr.: _____

Die R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
- nachstehend „**R+V**“ genannt -

ist Absicherer der

- nachstehend „**Versicherungsnehmer**“ genannt“ -

Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der R+V aus dem zu oben genannter Versicherungsscheinnummer mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Kautionsversicherungsvertrag und zusätzlich aus sämtlichen weiteren, mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Kautionsversicherungsverträgen auch auf den Beitrag hierfür sowie wegen der für ihn gegenüber Dritten übernommenen direkten Haftung nach § 651r und § 651w BGB und/oder Ansprüchen wegen Sicherheitsleistung nach § 6 des Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds (Reisesicherungsfondsgesetz - RSG) und zudem, insbesondere zu Ansprüchen der R+V aus Rechtsscheinhaftung, wegen

- der vom ihm an Reisende oder andere Dritte ausgegebenen Sicherungsscheinen oder
- der Nennung von R+V als Absicherer in einem seiner Formblätter zur Unterrichtung des Reisenden oder anderer Dritte

tritt der Versicherungsnehmer seine Ansprüche gegen

- nachstehend „**Kreditinstitut**“ genannt -

auf das Guthaben aus dem Festgeldkonto **oder** Sparkonto

IBAN _____

in Höhe von _____ EUR

(in Worten _____ EUR) im ersten Rang an R+V ab.

Für die abgetretene Forderung liegt kein Legitimationspapier vor, nach dem das Kreditinstitut mit Leistung an den Inhaber des Papiers von der Schuld befreit wird, z. B. ein Sparbuch.

Ein solches Legitimationspapier liegt vor.

Bei Abtretung von Sparguthaben tritt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Ausfertigung und Aushändigung von Urkunden über das Guthaben, z. B. Sparbücher oder -briefe, an R+V ab und händigt bereits in seinem Besitz befindliche Urkunden aus. Der Versicherungsnehmer und R+V sind sich darüber einig, dass bisherige Auszahlungsanweisungen über Empfängerkonten bei Fälligkeit des abgetretenen Guthabens aufgehoben werden. Das Kreditinstitut wird vom Versicherungsnehmer und R+V für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung angewiesen, Auszahlungen vom abgetretenen Guthaben bei Fälligkeit nur auf ein von R+V mitgeteiltes Konto vorzunehmen. Die Abtretung wird gegenstandslos, sobald und soweit R+V keine Ansprüche mehr gegen den Versicherungsnehmer zustehen und R+V dem Kreditinstitut mitgeteilt hat, keine Ansprüche mehr aus der Abtretung geltend zu machen. R+V ist berechtigt, mit der Abtretung verbundene Urkunden, z. B. Sparbücher oder Sparbriefe, an das Kreditinstitut auszuhändigen.

Diese Abtretung tritt zusätzlich zu bereits für R+V bestehende Abtretungen hinzu.

Ort

Datum

R+V Allgemeine Versicherung AG

Edgar Martin *Julia Merkel*

Dr. Edgar Martin

Julia Merkel

Unterschrift und Stempel des Versicherungsnehmers



Das Kreditinstitut hat von dieser Abtretung Kenntnis genommen. Es bestätigt mit seiner Unterschrift die Änderung der Auszahlungsanweisung, dass das Kontoguthaben in oben genannter Höhe besteht, ihm zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Bestätigung keine Informationen vorlagen, die einer Verfügungsberechtigung des Versicherungsnehmers und der unterzeichnenden Personen entgegenstehen und ihm der Abtretung entgegenstehende Rechte, auch eine Vereinbarung zur Führung als Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO, nicht bekannt sind. Während der Dauer der Abtretung tritt das Kreditinstitut mit seinen Rechten, insbesondere Aufrechnungsrechten, hinter die R+V zurück. Das Kreditinstitut wird während der Dauer des Abtretungsvertrags von einem ihm zustehenden Pfandrecht gegenüber R+V keinen Gebrauch machen; ein Verzicht ist damit jedoch nicht verbunden. Liegt ein Legitimationspapier für die abgetretene Forderung vor, so verwahrt das Kreditinstitut dies treuhänderisch für die R+V. Kosten für die Verwahrung und die Treuhand fallen nicht an.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des Kreditinstituts